

4369/J XX.GP

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

Die Regierungsvorlage zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sieht in § 31 Abs. 3 vor, daß Betreiber von Verteilnetzen im Jahr 2005 3 % der an Letztverbraucher abgegebenen Strommenge aus Anlagen beziehen müssen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, Wind und Sonne betrieben werden.

Die Forcierung erneuerbarer Energieträger zur Stromerzeugung durch eine Quotenregelung ist zu begrüßen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob Höhe und gesetzliche Ausgestaltung dieser Abnahmeverpflichtung geeignet sind, den Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromerzeugung tatsächlich zu erhöhen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE:

1. In den Statistiken des Bundeslastverteilers werden für das Jahr 1995 bereits 1.955,4 GWh bzw. 3,45 % der inländischen Stromerzeugung auf Basis „sonstige Brennstoffe“ ausgewiesen, wovon der überwiegende Teil als erneuerbare Energieträger im Sinne der Definition des § 31 Abs. 3 EIWOG einzustufen ist.

Wie hoch ist heute bereits der Anteil der erneuerbaren Energieträger gem. der Definition des § 31 Abs. 3 Regierungsvorlage zum EIWOG a) an der inländischen Stromerzeugung (inkl. industr. Eigenanlagen) und b) an der Abgabe an Letztverbraucher?

2. Wie hoch ist heute bereits der Anteil der Strommengen aus Anlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger a) feste oder flüssige Biomasse, b) Biogas, c) Deponiegas, d) Klärgas, e) Wind und f) Sonne erzeugt werden? (Bitte geben Sie die jeweiligen Absolutwerte in Gigawattstunden mit und ohne industrielle Eigenerzeugung an.)

3. Wie hoch ist der Anteil an der Abgabemenge an Letztverbraucher a) in den jeweiligen Bundesländern, b) durch die jeweiligen Landesversorgungsunternehmen und c) durch die jeweiligen großen städtischen Versorgungsunternehmen (Bitte geben Sie die Absolut-

werte in Gigawattstunden und den relativen Anteil an der jeweiligen Gesamtabgabe an Letztverbraucher an.)

5. In der 2. Puktuation zum Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz sind in Zusammenhang mit der Abnahmeverpflichtung für erneuerbare Energieträger auch Sanktionen vorgesehen, falls der vorgeschriebene Anteil erneuerbarer Energieträger an der abgesetzten Strommenge nicht erreicht wird. Diese Sanktionen fehlen in der Regierungsvorlage zum EIWOG.

Mit welchen Konsequenzen hat ein Verteilunternehmen auf Basis der Regierungsvorlage zum EIWOG zu rechnen, falls es im Jahr 2005 die vorgeschriebene Strommenge nicht erreichen sollte?

5. Die 2. Purktuation zum EIWOG enthielt auch eine schrittweise Anhebung der vorgeschriebenen Strommenge aus erneuerbaren Energien.

Halten Sie es für zweckmäßig, beispielsweise zumindest für die Jahre 2001 und 2003 zu erreichende Etappenziele für die Strommengen aus erneuerbaren Energieträgern vorzuschreiben? Wenn nein, warum nicht?

6. Werden Sie dafür sorgen, daß den künftigen Statistiken des Bundeslastverteilers die erneuerbaren Energieträger gem. der Defmition des § 31 Abs. 3 des EIWOG separat ausgewiesen werden? Wenn nein, warum nicht?

7. Können Sie ausschließen, daß Strommengen aus erneuerbaren Energieträgern, die bereits heute im Rahmen der industriellen Eigenproduktion anfallen, künftig in die Berechnung des 3 % - Anteils der Verteilunternehmen miteinbezogen werden, indem etwa Stromtauschverträge zwischen Industrie- und Verteilunternehmen abgeschlossen werden? Wenn ja, durch welche Maßnahme?

8. Halten Sie es für zweckmäßig, bereits vorhandene Strommengen aus erneuerbaren Energieträgern aus der industriellen Eigenproduktion von der Berechnung des 3 % - Anteils auszuklammern?

9. Warum wurde in der Regierungsvorlage in § 31 Abs. 3 bei der Definition der erneuerbaren Energieträger Strom aus Geothermie nicht berücksichtigt, noch dazu, wo in Österreich konkrete Projekte vor der Realisierung stehen?